

## Zwischendividende

Entdecke die Power der Zwischendividenden:  
Flexibilität und Dynamik im Aktienrecht!

### Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023 hat die Gesetzgeberin die Flexibilität der Kapitalstruktur und der Dividendenausschüttung bei Aktiengesellschaften erhöht. Die Gesetzgeberin ermöglicht die Ausrichtung einer Zwischendividende.

Es wird zwischen der ordentlichen, der ausserordentlichen und der Zwischendividende unterschieden. Bei der ordentlichen und der ausserordentlichen Dividende werden Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn und den hierfür gebildeten Reserven vorgenommen. Diese beiden Arten von Dividenden basieren auf der Jahresrechnung. Im Unterschied dazu ist die Zwischendividende eine Ausschüttung aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres.

### Was braucht es, um eine Zwischendividende auszuschütten?

Die Aktionäre beschliessen anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung auf der Basis eines Zwischenabschlusses die Ausrichtung einer Zwischendividende. Neben dem Zwischenabschluss ist auch der Antrag über die Ausrichtung einer Zwischendividende zu erstellen.

Die Anforderungen an den Zwischenabschluss legt Art. 960f OR fest. Demzufolge richtet sich der Zwischenabschluss nach den Vorschriften zur Jahresrechnung und umfasst eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung sowie einen Anhang. Des Weiteren regelt der Artikel zulässige Vereinfachungen oder Verkürzungen sowie Angaben im Anhang. Dazu zählen:

1. Zweck des Zwischenabschlusses;
2. Angaben zu Vereinfachungen und Verkürzungen sowie Abweichungen in den Grundsätzen zur letzten Jahresrechnung;
3. Erläuterungen zu Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich gelenkt haben, besonders zur Saisonalität.

Vereinfachungen und Verkürzungen sind zulässig, sofern diese die Darstellung des Geschäftsganges nicht beeinträchtigen. Im Minimum sind die in der letzten Jahresrechnung enthaltenen Überschriften und Zwischensummen auszuweisen.

Weiter sieht das Gesetz in Art. 675a Abs. 2 OR vor, dass die Revisionsstelle den Zwischenabschluss prüft. Bei Gesellschaften ohne Revisionsstelle entfällt die Pflicht zur Prüfung. Weiter kann auf die Prüfung verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

## Fazit

In der Umsetzung sind die oben aufgeführten Punkte massgebend: Dabei ist in einem ersten Schritt ein Zwischenabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) zu erstellen sowie der Antrag zur Verwendung des Zwischengewinns. Darauf folgt die Prüfung des Zwischenabschlusses, sofern diese von Gesetzes wegen verlangt wird. Zuletzt entscheidet die Generalversammlung, als oberstes Organ, über die Ausrichtung einer Zwischendividende auf der Basis des Zwischenabschlusses.

Die Revision des Aktienrechts hat mit der Einführung von Zwischendividenden eine neue Ära der Flexibilität für Unternehmen eingeläutet. Durch die direkte Ausschüttung aus dem laufenden Geschäftsjahresgewinn können Unternehmen dynamischer auf aktuelle Entwicklungen reagieren und Kapital effizienter verteilen. Die Umsetzung erfordert eine sorgfältige Beachtung der gesetzlichen Anforderungen und eine gründliche Revision des Zwischenabschlusses. Insgesamt bieten Zwischendividenden eine attraktive Möglichkeit für Unternehmen, ihre Kapitalstruktur anzupassen und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu steigern.

## Unsere Expertise

Profitieren Sie von unserer Expertise und unterstützen Sie Ihre Unternehmensführung bei der Umsetzung der neuen Möglichkeiten des Aktienrechts. Wir bieten massgeschneiderte Beratung und Lösungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Zwischendividenden in Ihrem Unternehmen.

Bei Fragen oder für weitere Informationen steht Ihnen gerne [Roman Schnellmann](#) oder [Georg Estermann](#) zur Verfügung.